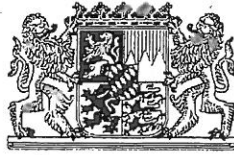


Landgericht München I

Az.: 12 O 1186/14



IM NAMEN DES VOLKES

mit EB

Lehner und Kollegen Rechtsanwälte		
08. APR. 2015		
Leopoldstraße 50, 80802 München		
z.K. Mdt. E-Mail	an Mdt. mBuR	z.d.A.
z.K. Mdt. Post	Zahlung	WV:

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Brodski & Lehner**, Leopoldstraße 50, 80802 München, Gz.: 533/13

gegen

[REDACTED] **Lebensversicherung a.G.**, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 12. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Dr. von Hardenberg als Einzelrichter am 31.03.2015 im schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze bis zum 10.03.2015 eingereicht werden konnten, folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin ab dem 01.11.2014 aus der Berufsunfähigkeitsversicherung Versicherungsnummer: [REDACTED] eine monatliche Rente in Höhe von € 766,94 zu zahlen, zahlbar monatlich im Voraus zum Beginn eines Monats, längstens bis zum 01.12.2019.
- II. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin ab dem 01.11.2014 von ihrer Beitragszahlungsverpflichtung in der Berufsunfähigkeitsversicherung Versicherungsnummer: [REDACTED] zu befreien.
- III. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- IV. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 30%, die Beklagte trägt 70%.
- V. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
- VI. Der Streitwert wird auf € 47.169,60 festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Klägerin ist seit [REDACTED] bei der Beklagten mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung, Versicherungsnummer: [REDACTED], versichert. Im Falle einer mindestens 50%igen Berufsunfähigkeit steht der Klägerin nach dem Versicherungsschein eine monatlich zu zahlende Rente in Höhe von DM 1.500,00, umgerechnet € 766,94, zu. Die Versicherung läuft bis zum 01.12.2019. Der monatliche Beitrag beträgt € 19,22. Auf dem Versicherungsschein vom 04.11.1994 (Anlage K 1) wird Bezug genommen.

Bis 2010 war die Klägerin als Exportsachbearbeiterin [REDACTED] tätig. Die Klägerin betreute Kunden im Ausland. Ihre regelmäßige Arbeitszeit betrug 41 Stunden pro Woche. Sie erhielt ein Jahresgehalt in Höhe von ca. [REDACTED]. Das Tätig-

keitsprofil der Klägerin in diesem Beruf ist zwischen den Parteien unstrittig.

Im März 2011 meldete die Klägerin bei der Beklagten Ansprüche aus der Berufsunfähigkeitsversicherung an, weil sie wegen Depressionen zu mindestens 50% berufsunfähig geworden sei. Für den Zeitraum vom 01.06.2011 bis 30.06.2012 erbrachte die Beklagte darauf hin Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung, wobei dies ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und „aus Kulanz“ erfolgte.

In der Zeit vom 01.06.2011 bis 10.06.2013 arbeitete die Klägerin für ein monatliches Gehalt von € 860,- brutto bei 20 Wochenstunden auf einem Bauernhof.

Die Klägerin behauptet, sie sei seit November 2010 zu 50% berufsunfähig. Seit dieser Zeit sei sie erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund rezidivierender depressiver Episoden ausgesetzt. Spätestens seit dem genannten Zeitpunkt im November 2010 bestehe bei der Klägerin eine mittelgradige bis schwere Depression. Diese äußere sich insbesondere an andauernden Erschöpfungs- und Müdigkeitszuständen, Antriebstörung, Schlafstörungen, Lustlosigkeit, Hoffnungslosigkeit, erhöhte Vergesslichkeit sowie Konzentrationsstörungen. Sie sei daher dauerhaft außer Stande, ihren Beruf als Exportsachbearbeiterin im Umfang von mindestens 50% auszuüben. Dies gelte auch für eine vergleichbare Tätigkeit.

Die Klägerin beantragt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 13.804,92 € zu zahlen,

und zwar nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

ab dem 17.04.2013 aus 6.902,46 € (= Renten August 2012 - April 2013),

ab dem 01.05.2013 aus 766,94 € (= Rente Mai 2013),

ab dem 01.06.2013 aus 766,94 € (= Rente Juni 2013),

ab dem 01.07.2013 aus 766,94 € (= Rente Juli 2013),

ab dem 01.08.2013 aus 766,94 € (= Rente August 2013),

ab dem 01.09.2013 aus 766,94 € (= Rente September 2013),

ab dem 01.10.2013 aus 766,94 € (= Rente Oktober 2013),

ab dem 01.11.2013 aus 766,94 € (= Rente November 2013),

ab dem 01.12.2013 aus 766,94 € (= Rente Dezember 2013),

ab dem 01.01.2014 aus 766,94 € (= Rente Januar 2014),

- II. die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin ab dem 01.02.2014 aus der Berufsunfähigkeitsversicherung (Versicherungs-Nr. [REDACTED]) eine monatliche Rente von 766,94 € zu zahlen, längstens bis zum 01.12.2019, zahlbar monatlich im Voraus bei Beginn eines Monats,
- III. die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 345,96 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
- IV. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin ab dem 01.02.2014 von ihrer Beitragszahlungspflicht in der Berufsunfähigkeitsversicherung (Versicherungs-Nr. [REDACTED]) zu befreien,
- V. die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.822,96 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass die Klägerin nicht berufsunfähig sei. Sie bezieht sich auf die vorgelegten Gutachten der vorprozessual für die Beklagte als Gutachter tätigen Dres. [REDACTED] und [REDACTED]. Auf die Anlagen B 1 und B 2 wird Bezug genommen. Zudem könne die Klägerin eine andere Tätigkeit ausüben.

Das Gericht hat Beweis erhoben aufgrund des Beweisbeschlusses vom 05.08.2014 durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens des psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED]. Hinsichtlich des Beweisthemas und des Beweisergebnisses wird auf den Beweisbeschluss vom 05.08.2014 sowie auf das schriftliche Sachverständigengutachten vom 28.10.2014 Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst sämtlichen Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet. Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten Anspruch auf Gewährung von Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung ab dem 01.11.2014.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Klägerin ab dem 01.11.2014 dauerhaft zu mindestens 50% außer Stande ist, ihren Beruf als Exportsachbearbeiterin auszuüben. Auf diesen Beruf war richtigerweise abzustellen, nachdem die im Jahr 2011 aufgenommene Teilzeittätigkeit weder in der Tätigkeit noch im Gehalt vergleichbar war. Grund für die Berufsunfähigkeit ist nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens eine rezidivierende depressive Störung. Die Berufsunfähigkeit hat der Sachverständige ab Oktober 2014 festgestellt. Die Ausführungen des Sachverständigen in seinem schriftlichen Gutachten sind in sich schlüssig, nachvollziehbar und gut verständlich. Der Sachverständige ging zudem von den richtigen Anknüpfungstatsachen, insbesondere auch hinsichtlich der Tätigkeitsbeschreibung der Klägerin, aus. Das Gericht folgt den insgesamt überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen und macht sich diese zu Eigen. Danach steht aufgrund der Beweisaufnahme fest, dass im Oktober 2014 bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Insbesondere ergibt sich aus den Ausführungen des Sachverständigen im Gutachten zu den Einschränkungen, denen die Klägerin aufgrund ihrer Erkrankung ausgesetzt ist, dass diese auch eine vergleichbare und ihrer bisherigen Lebensstellung entsprechende Tätigkeit nicht zu mindestens 50% ausüben kann. Der Klägerin stehen damit ab November 2011 die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Form der Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente sowie Beitragsbefreiung zu. Insoweit war die Klage erfolgreich.

Soweit die Klägerin die Auszahlung von Versicherungsleistungen für vor diesem Zeitpunkt liegende Zeiträume verlangt, ist es ihr nicht gelungen, den ihr obliegenden Beweis für eine mindestens 50%ige Berufsunfähigkeit zu führen. Der Sachverständige hat auch insoweit überzeugend und nachvollziehbar ausgeführt, dass für die vergangenen Zeiträume eine Berufsunfähigkeit der Klägerin, auch angesichts fehlender Befunde, nicht mehr festzustellen sei. Insoweit war die Klage folglich abzuweisen.

Auch hinsichtlich der geltend gemachten Nebenforderung in Form vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten besteht kein Anspruch der Klägerin. Die Beklagte befand sich, nachdem die Leistungspflicht erst im November 2014 eingetreten ist, vorgerichtlich nicht im Verzug.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO. Der Streitwert war gemäß § 3 ZPO festzusetzen.

gez.

Dr. von Hardenberg
Richter am Landgericht

Verkündet am 31.03.2015

gez.
Rieger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 01.04.2015

Rieger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig